Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien rc. Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görtz, zu Gradisca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inwohneren, Unterthanen, und Getreuen, was Standes, Würde, Amts, oder Wesens die in Unseren gesamten Erb-Königreichen, Fürstenthum- und Landen immer seyen, Unsere Kayserl. Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit samt und sonders gnädigst zu vernehmen;

Nachdeme aus der bisherigen Erfahrnuß sich verschiedentlich ergeben, daß, ohngeachtet Wir bey Einrichtung unseres dermaligen Militar-Systematis vorzüglich dahin fürgesorget, die Verpflegung Unserer Miliz dergestalten sicher zu stellen, daß die Officiers, wie die Gemeine nicht allein ihre Gebühr Monatlich richtig überkommen, sondern auch mit deme, was ihnen nach ihren begleitenden Chargen ausgemessen ist, bey beobachtender behöriger Würthschaft Character-mäßig leben und auslangen können, mithin Sie sich in Schulden zu stecken keine Ursach, oder Noht haben, gleichwohlen viele Officiers durch ihre unregulirte, und freyere Lebens-Art ganz ohnbedachtsam, und sorgloß Schulden zu machen kein Bedenken tragen;

So ist zwar hierinfalls durch die unterm 23.ten Septembris vorigen Jahrs ergangene Circular-Verordnung bereits einige Beschränkung geschehen; Deme ohngeachtet aber, und weilen nach der zeitherigen Erfahrenheit öfters viele Officiers sich dergestalten tief in Schulden-Last versencken, daß Sie, oder durch eine lange Zeit, oder gar niemahls mehr sich heraus wicklen können, auch, wo ihnen die Helfte der Gage zum Behuf ihrer Glaubigeren in das Verbott gezogen wird, mit der zu ihrem Unterhalt allein übrig bleibenden anderen Halbscheid, besonders in vorkommenden Feld-Zügen auszulangen, dabey die ohnentbehrliche Nothdursten sich anzuschaffen, und ihre Dienste nach obligender Pflicht, und Schuldigkeit zu verrichten nicht vermögen, zugeschweigen, daß auch die Creditores noch darüber des dergleichen Officiers treuherzig vorgestreckten Geld-Quanti vielfältig andurch verlustiget werden; mithin um diesem so schädlichen Unwesen auf all-immer mögliche Weise vorzubeugen, auch für das künftige gänzlich abzuhelffen, denen Officieren aber in der ohnbedachtsam- und sorglosen Freyheit, sich mit Schulden zu überhäuffen, Ziel und Maas zu setzen, dann die jenige, so denenselben Gelder vorzuschiessen geneigt seynd, vor Schaden zu warnen, haben Wir ferners entschlossen, befehlen, ordnen, und wollen diesemnach hiemit gnädigst, daß

Primò: Keinem Ober-Officier, von Rittmeister, oder Hauptmann an, bis auf den Cornet, oder Fähnrich inclusive, weder an Kost, oder Waaren, noch auch in baaren Geld ein mehreres Quantum, als ein hundert Gulden, und dieses auch nicht anderst, als gegen schriftlicher Erlaubnuß des Regiments-Commandantens crediriret, zu solchem Ende sich bey diesem von denenjenigen, welche einem Ober-Officier etwas zu borgen, oder zu leihen gedenken, um so gewisser gemeldet, und die schriftliche Versicherung angesuchet werden solle, als Sie Creditores in diesfälligen Unterlassungs-Fall, ihrer gesamten Forderung eo ipso verlustiget seyn würden; In dieser Absicht wollen, und verordnen Wir weiters gnädigst, daß

Secundò: Denen Ober-Officieren über vorgedachtes Quantum deren 100. fl., und ausser obvorgeschriebener schriftlicher Bewilligung einige Geld-Summ gegen eigenwilliger Verpfändung ihrer Monatlichen Gagen auszuborgen, oder diesen Gage-Genuß pro parte, aut pro toto an jemanden zu überlassen, oder zu cediren keineswegs erlaubet seyn, und folglsam von nun an keinem Creditori für den-obige 100. fl. übersteigenden- und ohne mehr-erwehnter schriftlichen Einwilligung geleisten Vorschuß auf die-ihme hiefür verpfändet- oder cedirte Officiers-Besoldungen ein Verbott verwilliget, weniger darauf eine Execution ertheilet werden solle. Jedoch ist

Tertiò: Einem Regiments-Ober-Officier, welcher eigene Mittelen, Güter, und Grundstücke besitzet, forthin ohnverwehret, darauf nach Bedürfnuß Geld auszuborgen, auch dem treuherzigen Creditori sich die Befriedigung hievon zu verschaffen erlaubet, dahingegen wird bey nicht erfolgender Contentierung auch diesfalls nicht gestattet, auf die-bey der Militar-Cassa angewiesene Officiers-Gage einigen Verbott zu schlagen. Im Fall aber

Quartò: Ein-in Unsers höchsten Dienstes-Angelegenheiten commandirter Officier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannschaft, auch zu sonstig-ohnentbehrlichen Erfordernussen ermanglenden Geldern eine Anticipation, wie es ihme tali Casu nicht verwehret wäre, aufzunehmen bemüßiget wurde, solle derselbe entweder bey dem in dasigem District angestelten Kriegs-Commissario darumen anlangen, oder, da solcher mit derley Geldern nicht versehen wäre, von demselben, oder auch von dem Vorsteher des Orts, wo gedacht-commandirter Officier sich befindet, ein Attestatum wegen der ohbandenen Bedürftigkeit zur Aufbringung eines dergleichen Vorschusses sich ertheilen lassen, sothanes Attestatum, und Bescheinigung aber längstens binnen 4. Wochen bey dem Regiment, oder bey Unserem General-Kriegs-Commissariat einreichen, wo hernachmahls die Vergütung von dem Regiment, oder wem es oblieget, in rechter Zeit zu leisten seyn wird; Solte jedoch

Quintò: Die Nothwendigkeit erheischen, zum Behuf eines Regiments selbsten ein Darleben zu suchen, und aufzunehmen; So solle dieser Umstand vorlauffig so wohl Unserem Hof-Kriegs-Raht, als dem General-Kriegs-Commissariat einberichtet, die Ratification darüber abgewartet, und nach Erhaltung derselben die ausstellende Recognition von allen dreyen Staabs-Officieren unterzeichnet werden; Indeme widrigens bey nicht geschehend-vollkommener Beobachtung dieser Vorschrift die Quittung des Regiments kraftlos, und ungültig seyn solle; und gleichwie hiernächst

Sextò: Die Unter-Officiers, und gemeine Soldaten ihre tägliche Löhnungs-Gebühr nebst denen benöthigten Monturs-Sorten allzeits richtig von denen Regimentern empfangen, mithin Schulden darauf zu machen gar keine Ursach haben;

Also ist auch Unser ernstlicher Will, und Befehl hiemit, daß keinem Unter-Officier oder gemeinen Soldaten von jemanden etwas geborget, oder vorgelihen, auch, soferne dargegen wider Verhoffen gehandlet würde, der Unter-Officier auf die Schild-Wacht gesetzet, der Gemeine aber mit einer Regiments-Straffe beleget werden, der Darleiher hingegen den Verlust des solchergestalten vorgestreckten Quanti ohne weitern zu büssen haben solle; Da auch wider all-besseres Vermuthen

Septimò: Sich ergebete, daß die Kauf- oder Handels-Leuthe, die Bürgere, und andere Inwohnere wegen verweigerenden Credits von denen Officieren, oder Soldaten übel tractiret, oder für die-an solche gegen versicherter baarer Bezahlung verabfolgte Waaren, Victualien, Getränk, und andere Sachen nicht befriediget würden; Hätten die Regiments-Commandanten, oder commandirende Officiers, wann derley Vorgang binnen 24. Stunden bey ihnen angezeiget wird, denen klagenden Partheyen nicht allein schleunig-und hinlängliche Justiz in Instanti zu verschaffen, sondern auch den-oder die jenige, welche des versagten Credits-Willen Thätigkeiten ausgeübet, zur gemessenen Bestraffung ohnnachläßlich zuziehen.

Immassen nun vorstehende Unsere ernstlich gemeynte Verordnung bey Unserer Miliz zu ihrer ohnfehlbaren Nachgelebung untreinstens kund gemacht wird;

Als befehlen Wir auch Euch Eingangs gemelten Unseren Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Insassen, und Unterthanen, sonderheitlichen aber gesamten in Unseren Erb-Landen befindlichen Handels-Leuten, Burgern, Gastgeben, und Handwerks-Leuten, daß selbe samt und sonders sich in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder anderer Nothwendigkeiten an Unsere Militar-Officiers, nach denen-in vorangeführten Puncten vorgeschriebenen Maaß-Regulen durchgehends achten sollen, solghar vor allem im widrigen zu befahren habenden Verlust und Schaden zu hüten wissen mögen.

Dann dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung; Geben in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wien den 2. Monats-Tag Junii im siebenzehenhundert drey und fünfzigsten, Unserer Reiche im dreyzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz.
Reg.* Boh.* Sup.* & A. A. pr.* Canc.*

L.S.

Johann Graf von Thotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.
Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.
Hermann von Kannegiesser.

22_022